



## Gebührensatzung

für die Volkshochschule des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal vom 25. 3. 1992,  
zuletzt geändert am 05.04.2006

### § 1

#### Gebührenpflicht

(1) Die Veranstaltungen der Volkshochschule des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal sind gebührenpflichtig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Gebühren werden wie folgt pro Unterrichtsstunde und Teilnehmer erhoben:

1. für Lehrveranstaltungen im Bereich

- |   |        |
|---|--------|
| a) der politischen und kulturellen Bildung      | 1,50 € |
| b) der Familienbildung und Pädagogik            | 1,40 € |
| c) Deutsch und Deutsch als Fremdsprache         | 1,40 € |
| d) Fremdsprachen                                | 1,50 € |
| e) der arbeitswelt- und berufsbezogenen Bildung | 1,80 € |
| f) der abschlussbezogenen Zertifikatskurse      | 1,60 € |
| g) der Gesundheitsbildung                       | 1,80 € |
| h) freizeitorientierter Bildung                 | 2,00 € |

2. für Sonderveranstaltungen wie  
Einzelvorträge, kulturelle Veranstaltungen etc.  
je Veranstaltung und Teilnehmer 4,00 bis 20,00 €

3. für Studienreisen, Studienfahrten, mindestens  
ausgabendeckend

4. für Lehrveranstaltungen im Rahmen  
des Angebotes „Bildung auf Bestellung“  
und vorrangig freizeitorientierte  
Bildungsangebote mit  
besonderem Aufwand mindestens ausgabendeckend

(3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Gebühren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4,00 € pro Kurs und Teilnehmer erhoben. Für Studienreisen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5% des Reisepreises erhoben.

(4) Abweichend von den in Abs. 2 und 3 genannten Gebühren wird für Kurse zur Alphabetisierung eine Pauschalgebühr von 20,00 € pro Kurs und Teilnehmenden erhoben. Kurse und Veranstaltungen im Rahmen der politisch-kulturellen Bildung können gebührenfrei durchgeführt werden, wenn keine Ausgaben anfallen.

### § 2

#### Fälligkeit

(1) Die Teilnahmegebühr wird mit der Anmeldung bzw. Teilnahme an einer Veranstaltung fällig.

### § 3

#### **Zahlungspflichtiger**

Zur Entrichtung der Gebühr ist der Veranstaltungsteilnehmer verpflichtet. Ist dieser minderjährig, so haften er und seine gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

### § 4

#### **Gebührenermäßigung**

(1) Schüler an Vollzeitschulen, Studenten, Empfänger von lfd. Hilfe nach SGB II und SGB XII, Schwerbehinderte mit einer mindestens 80%igen Erwerbsminderung sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende erhalten eine Gebührenermäßigung von 50% bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises bzw. Nachweises.

(2) Ausgenommen von dieser Ermäßigung sind Veranstaltungen, die unter § 1 Absatz 2 Ziffer 3 und 4 fallen.

### § 5

#### **Gebührenbefreiung**

Aus sozialen Gründen können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Erlass entscheidet nach Anhörung der Verwaltungsleiterin die VHS-Leiterin.

### § 6

#### **Kosten für Materialverbrauch**

Bei Kursen, in denen Material verbraucht wird, sind die hierfür entstehenden Kosten von den Kursteilnehmern zusätzlich zu den Gebühren aufzubringen.

### § 7

#### **Rücktritt und Erstattungen**

(1) Der Rücktritt eines Teilnehmers ist in der Regel nur zulässig vor Beginn einer Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, bei denen die Volkshochschule lediglich als Vermittler auftritt (z. B. Studienreisen), ist beim Rücktritt eines Teilnehmers der Betrag zu erheben, der der Volkshochschule für den betreffenden Teilnehmer in Rechnung gestellt wird.

(2) Gebühren werden erstattet, wenn die Veranstaltung nicht zustande kommt. Fallen einzelne Veranstaltungsabschnitte aus, so wird die Gebühr anteilig erstattet. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet. Der Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn der Teilnehmer selbst der Veranstaltung fernbleibt.

### § 8

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25. März 1992, zuletzt geändert am 07 April 2004, außer Kraft.